Bebauungsplan Nr. 48 - Katterbachstraße -

T e x t:

1. Zu diesem Text gehört eine zeichnerische Darstellung. Die Umgrenzung des Planbereichs geht aus dem zeichnerischen Teil hervor.

2. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen gemäß Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) § 9, Abs. 1, Ziffer 1 a, b, e, f, 3, 4, 8, 12 und Abs. 2 in Verbindung mit § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der I. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 21.4.1970 (GV. NW 1970, S. 299) und § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW 1962, S. 373) in der Fassung vom 27.1.1970, sowie der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968.

3. In dem Bebauungsplangebiet werden Festsetzungen älteren Ortsrechts, die dem Bebauungsplan entgegenstehen, aufgehoben.

4. Die Ausnutzung der jeweiligen Grundstücke wird begrenzt durch die im Plan ausgewiesenen Flächen innerhalb der Baugrenzen und Baulinien, die angegebenen Grund- und Geschoßflächenzahlen und die Geschoßzahlen. Bei Differenzen zwischen der jeweiligen Grundflächenzahl und der durch die Baugrenzen und Baulinien festgelegten überbaubaren Fläche gilt der geringere Wert.

5. Die Flächen der überdachten Kraftfahrzeug-Einstellplätze werden nicht auf die Geschoßflächenzahl angerechnet.

6. Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht anders bestimmt, wird hierdurch festgesetzt:

6.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen sind zwingend.

6.2 Bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Hiervon sind ausgenommen: Garagen, Wasserbecken, Terrassenschutzwände, unterirdische Behälter, Einfriedigungen, Gartenlauben u.ä.

6.3 Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen Garagenöffnungen von Kleingaragen zum öffentlichen Verkehrsraum einen Mindestabstand von 5,00 m haben. Tore von Sammelgaragen müssen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Stauraum von mindestens 20,00 m haben.

6.4 Garagen zweier benachbarter Grundstücke im Bauwich sollen in gleicher Dachform, gleicher Traufhöhe und gleicher Front aneinandergebaut werden.

6.5 Reklame jeder Art und Warenautomaten dürfen im reinen Wohngebiet nicht errichtet werden.

6.6 Die in den Plan eingetragenen Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen, Zäunen und Bepflanzungen über 0,80 m Höhe freizuhalten.

7. Planverfahren - Bebauungsplan Nr. 48 - Katterbachstraße -

7.1 Der verbindliche Bauleitplan, Bebauungsplan Nr. 48 - Katterbachstraße -, ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 29. Juni 1971 zur Aufstellung beschlossen worden.
Bergisch Gladbach, den 29. Juni 1971

Der Bürgermeister

7.2 Der Bebauungsplan Nr. 48 - Katterbachstraße - hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 13.8.71 bis 13.9.71 öffentlich ausgelegen.
Bergisch Gladbach, den 13. September 1971.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

7.3 Der Bebauungsplan Nr. 48 - Katterbachstraße - ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. YJuni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 25.5.1972 als Satzung beschlossen worden.
Bergisch Gladbach, den 25. Mai 1972

Der Bürgermeister

7.4 Der Bebauungsplan Nr. 48 - Katterbachstraße - ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 22.1.1973 genehmigt worden.
Köln, den 22.1.1973

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

7.5 Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 2.1.2.1973 erfolgt.
Bergisch Gladbach, den 22.2.1973

Der Bürgermeister